

	Lernbereiche	S	M	L
	Größe BGF [m²]	Eingeschossig: ≤ 400 Mehrgeschossig: ≤ 200	200 < Fläche ≤ 600	600 < Fläche ≤ 900
	Anzahl Geschosse	Max. 2		
3.	Anforderungen an Bauteile			
3.1	Tragende und Aussteifende Bauteile		Höhe ≤ 7 m: Anforderungen nach GK 3 Höhe ≤ 13 m: Anforderung hochfeuerhemmende Bauart nach LBauO Höhe > 13 m: Anforderungen nach GK 5	Höhe > 7 m: Anforderungen nach GK 5
3.2	Wände von Lernbereichen	vgl. 3.1		
	Türen von Lernbereichen	vgl. 3.1, zusätzlich rauchdicht		
3.3	Wände notwendiger Treppenträume in GK 1 und 2	Bei Gebäuden der GK 1 und 2 mindestens raumabschließend und feuerhemmend. Ansonsten gelten die Anforderungen der Gebäudeklassen nach LBauO.		
3.4	Wände von Hallen	Anforderungen gemäß 3.1, ausgenommen Außenwände.		
	Türen von Hallen	feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend zu - notwendigen Treppenträumen, - notwendigen Fluren, - Aufenthaltsräumen.		
3.5	Räume mit gehobenem Gefahrenpotenzial	nicht in Lernbereichen angeordnet, gemäß 3.1 abgetrennt		
3.6	Brandwände und Brandabschnitte	Brandabschnittslänge max. 60 m Brandabschnittsfläche max. 1.600 m² BGF		
3.7	Decken	vgl. 3.1		
3.8	Rettungsbalkone	Anforderungen gemäß 3.1		
4	Rettungswege			
4.1	Rettungswege aus Unterrichtsräumen und Räumen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial	Zwei bauliche RW zu Ausgängen ins Freie, über - notwendige Flure, - notwendige Treppenträume. Einer der RW kann über - Außentreppen ohne Treppenträume, - Rettungsbalkone, - Terrassen oder - begehbare Dächer auf das Grundstück führen.		

	Lernbereiche	S	M	L
	Größe BGF [m²]	Eingeschossig: ≤ 400 Mehrgeschossig: ≤ 200	200 < Fläche ≤ 600	600 < Fläche ≤ 900
	Anzahl Geschosse	Max. 2		
4.2	Rettungswege aus Lernbereichen	Zwei bauliche RW zu Ausgängen ins Freie, über - notwendige Flure, - notwendige Treppenräume, - Außentreppen ohne Treppenräume, - Rettungsbalkone, - Terrassen, - begehbare Dächer oder in - angrenzende Lernbereiche. Von jeder Stelle - Ausgang in notw. Treppenraum oder das Freie, ggf. über notwendigen Flur in max. 35 m. - Ausgang in angrenzenden Bereich in max. 25 m Lauflänge.		
4.3	Ausreichende Sichtbeziehung	Erschließungsbereich muss von üblicher Lern- und Arbeitsposition eingesehen und Brandgefahr im Lernbereich frühzeitig erkannt werden können.		
4.4	Rettungswege durch Hallen	Ein Rettungsweg nach 4.1 darf durch die Halle führen. Die Halle darf nicht als Raum zw. notw. Treppenraum und Freien liegen.		
4.5	Notwendige Flure	Stichflurlänge max.15 m		
4.6	Rettungswege eingeschossiger, zu ebener Erde liegender Räume	Ein zweiter Rettungsweg ist für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Räume nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist.		
4.7	Breite der Rettungswege	Laufbreite 1,20 m je 200 Personen. Mindestbreiten: - Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen: 0,90 m - notwendige Flure: 1,50 m - notwendige Treppen: 1,20 m - im Lernbereich: 1,20 m - Rettungsbalkone: 1,20 m.		
5	Treppen, Geländer und Umwehungen			
	Treppen	- max. 2,40 m Laufbreite - Tritt- und Setzstufen - Keine gewendelten Läufe		
	Geländer, Umwehungen	Höhe min. 1,10 m		

	Lernbereiche	S	M	L
	Größe BGF [m²]	Eingeschossig: ≤ 400 Mehrgeschossig: ≤ 200	200 < Fläche ≤ 600	600 < Fläche ≤ 900
	Anzahl Geschosse	Max. 2		
6	Türen	- Offenhaltung selbstschließender Türen nur bei selbsttätigem Schließen bei Raucheinwirkung - Öffnungsrichtung in Rettungswegen in Richtung erster Rettungsweg; ausgenommen Klassenräume und Räume in Lernbereichen		
7	Rauchableitung			
	Aufenthaltsbereiche ≥ 50 m²	- öffenbare Fenster - innenliegend bzw. über 200 m² unterstützende Maßnahmen notwendig		
	Hallen	- an der höchsten Stelle Öffnungen mit freiem Querschnitt von insgesamt 1 % der Grundfläche oder - im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit freiem Querschnitt von insgesamt 2 % der Grundfläche		
8	Blitzschutzanlagen	innerer und falls sicherheitstechnische Einrichtungen vorhanden, äußerer Blitzschutz		
9	Sicherheitsbeleuchtung	- in Bereichen durch die Rettungswege führen - in fensterlosen Aufenthaltsräumen - in Räumen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial		
10	Alarmierungseinrichtungen, Interne Brandmeldeanlagen			
	Alarmierungseinrichtungen	Alarmierungsanlage, so dass - Alarmsignal von allen anderen Signalen verschieden und - der Alarm von allg. zugänglicher oder ständig besetzter Stelle auszulösen ist.		
	Interne Brandmeldeanlagen			Brandmeldeanlage ohne Aufschaltung zur Feuerwehr
11	Sicherheitsstromversorgung	Sicherheitsstromversorgung für sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere - Sicherheitsbeleuchtung, - Alarmierungseinrichtung, - Brandmeldeanlage.		
12	Feuerwehrpläne	Feuerwehrpläne in Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle		